

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Geltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien  
(Sekundarstufe I) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat  
Sachsen**

**Az.: 31-6511.00/2**

**Vom 16. Juli 1997**

**1 Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat Sachsen.

**2 Grundschule**

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Grundschulen mit Ausnahme der Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die Sorbisch als Muttersprache, Sorbisch als Zweitsprache oder Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 1 „Stundentafel für die Grundschule“ beigefügte Stundentafel.

**3 Grundschule im deutsch-sorbischen Gebiet**

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die

- Sorbisch als Muttersprache unterrichten, die als Anlage 2 Stundentafel für die Grundschule Sorbisch (A) Muttersprache,
- Sorbisch als Zweitsprache unterrichten, die als Anlage 3 Stundentafel für die Grundschule Sorbisch (B) Zweitsprache,
- Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 4 Stundentafel für die Grundschule Sorbisch (C) Fremdsprache

beigefügte Stundentafel.

**4 Mittelschule**

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Mittelschulen mit Ausnahme der Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache oder Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 5 „Stundentafel für die Mittelschule“ beigefügte Stundentafel.

**5 Mittelschule im deutsch-sorbischen Gebiet**

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die

- Sorbisch als Muttersprache unterrichten, die als Anlage 6 „Stundentafel für die Mittelschule Sorbisch (A) Muttersprache“,
- Sorbisch als Zweitsprache oder Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 7 „Stundentafel für die Mittelschule Sorbisch (B) Zweitsprache und (C) Fremdsprache“,

beigefügte Stundentafel.

**6 Gymnasium (Sekundarstufe I)**

Zur Erteilung des Unterrichts in der Sekundarstufe I gelten an allen Gymnasien mit Ausnahme des Sorbischen Gymnasiums die als Anlagen 8a bis 8d „Stundentafel für das Gymnasium Sekundarstufe I“ beigefügten Stundentafeln.

**7 Sorbisches Gymnasium**

Zur Erteilung des Unterrichts in der Sekundarstufe I gelten am Sorbischen Gymnasium die als Anlagen 9a und 9b „Stundentafel für das Sorbische Gymnasium Sekundarstufe I“ beigefügten Stundentafeln.

**8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Punkte 1 und 2 der Anlage der Verwaltungsvorschrift zur Gestaltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und Gymnasien (Sekundarstufe I) im Freistaat Sachsen vom 10. Juli 1992 (ABl.SMK Nr. 10/1992 S. 5) außer Kraft.

Dresden, den 16. Juli 1997

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
In Vertretung**

**Norbert Görlich**  
**Ministerialdirigent**

---

**Änderungsvorschriften**

VwV des SMK zur Änderung der VwV des SMK zur Geltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat Sachsen

vom 1. August 1999 (MBI.SMK S. 252, 252)

---

**Enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem Jahr 1997

vom 19. November 2002 (SächsABl. S. 1233)